

# LEHRER- BEZIRKSPERSONALRAT

beim Regionalschulamts Leipzig

Zum Aushang im Lehrerzimmer gemäß § 45, Abs. 3, SächsPersVG

## Aushang- und Informationsrecht

In der Vergangenheit ist es wiederholt vorgekommen, dass Informationen von Personalräten und den Berufsverbänden für Lehrer (Gewerkschaften, Verbände, Vereine ) an den Einrichtungen den Kolleginnen nicht zur Kenntnis kamen, weil Zweifel vor allem an der Rechtmäßigkeit von Aushängen in der Schule bestand.

Die folgenden Auszüge aus neuen Rechtsvorschriften schaffen hier Klarheit!

*"2.3. Berufsverbände der Lehrer dürfen Mitteilungen an Lehrer verteilen oder an einem in ihrem Lehrerzimmer zur Verfügung gestellten schwarzen Brett aushängen, wenn es sich um spezifisch koalitionsgemäße Informationen im Rahmen des Art.9, Abs.3 Grundgesetz handelt."*

*"2.4. Die Personalräte dürfen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Zuständigkeit Mitteilungen an die Lehrer verteilen oder an einem im Lehrerzimmer zur Verfügung gestellten schwarzen Brett aushängen."*

*"2.6. Werbung in Schülerzeitschriften ist zulässig, wenn sie nicht gegen die Bestimmungen der Schülerzeitschrift verstößt."*

Aus: "Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen" vom 20.08.92.

*"Der Arbeitgeber ist verpflichtet zu dulden, dass im Lehrerzimmer Plakate von Gewerkschaften ausgehängt werden.*

*Diese dürfen auch dann hängen, wenn im Text der Arbeitgeber in vergrößernder Weise selbst angegriffen wird !*

*Das Lehrerzimmer - in der Regel für Schüler nicht zugänglich - ist für das Gericht der geeignete Ort, weil man davon ausgehen kann, dass Lehrer im Gegensatz zu Schülern etwa in der Lage sind, sich mit einem von ihrer Meinung abweichenden Standpunkt auseinander zu setzen.*

*Kolleginnen können nicht damit argumentieren, dass sie von solchen Aushängen in Ruhe gelassen werden möchten."*

Aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes München v. 7.06.1987, unter Bezugnahme auf GG Art. 9, Abs. 3 und BGB § 823, Abs. 2